



## Inhaltsverzeichnis

|    | Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 46 | Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten 145                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 47 | Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten 151                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 48 | Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) 155 |
| 49 | Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten 161                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 50 | Wahlordnung über die Wahl zum Jugendgremium „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten 167                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 51 | Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften /Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren 171                                                                                                                                                                    |
| 52 | Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten 175<br>- Öffentliche Auslegung                                                                                                                                                                                                             |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: [buergermeisterbuero@dorsten.de](mailto:buergermeisterbuero@dorsten.de)

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.  
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:  
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.07.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2014 (GV NW S. 405) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

Nachstehende Satzungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

##### **Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Sargbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 9 Särge und Urnen**

##### **Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung von Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Im Bestattungswald sind nur solche Urnenkapseln und Überurnen zulässig, die innerhalb der für diese Grabart vorgesehenen Ruhezeit vollständig und rückstandslos biologisch abgebaut werden.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

#### **§ 11 Ruhezeit**

##### **erhält folgende Fassung:**

Die Ruhezeit in unterirdischen Grabstellen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit von Urnen in Urnenwandkammern (Kolumbarien) und im Bestattungswald beträgt 25 Jahre.

#### **§ 12 Umbettungen**

##### **Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verwesungsreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden.

## **§ 13 Allgemeines**

### **Abs. 2 Ziff. 2.2- Gemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten- erhält folgenden Wortlaut:**

2.2.1 Anonyme Reihengrabstätten

2.2.1.1 für Sargbestattungen

2.2.1.2 für Urnenbestattungen

2.2.2 Rasenreihengrabstätten

2.2.2.1 für Sargbestattungen

2.2.2.2 für Urnenbestattungen

2.2.3 Rasenpartnergrabstätten

2.2.3.1 für Sargbestattungen

2.2.4 Urnenwandkammern (Kolumbarium)

2.2.5 Bestattungswald

2.2.5.1 Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

2.2.5.2 Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

### **Abs. 12 erhält folgende Fassung:**

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann vor dessen Ablauf zurückgegeben werden. Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben oder nach § 18 entzogen, ist eine einmalige Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe zu entrichten. Die Rückgabe ist schriftlich zu erklären.

## **§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten**

### **Abs. 1 Ziff. 1.2 – Rasengrabstätten - erhält folgenden Wortlaut:**

Rasengrabstätten sind Bestattungsflächen, die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen durch sie beauftragten Dritten gestaltet und gepflegt werden. Sie werden als Reihengrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen auf allen Friedhöfen sowie als 2-stellige Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen auf den Friedhöfen angeboten, die über flächenmäßig zusammenhängende Wahlgrabstätten verfügen, deren Nutzungsrecht abgelaufen oder zurückgegeben und deren Ruhezeit abgelaufen ist. Die Grabflächen, die als Rasenpartnergrabstätten genutzt werden können, werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Rasenpartnergrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Eine einmalige Verlängerung erfolgt bei der zweiten Beisetzung (Partnerbeisetzung) bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Gestaltung der Rasengrabstätten erfolgt im oberen Teil mit einer durchlaufenden Bodendeckerbepflanzung, die übrige Fläche des Grabfeldes wird mit Rasen bedeckt. Grabschmuck und Grablichter können in dem Pflanzstreifen aus Bodendeckern niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art auf den Rasenflächen ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, dort abgelegten Grabschmuck abzuräumen und zu entsorgen.

Die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten erfolgt durch eine Namenstele in folgender Ausführung:

Material: Naturstein

Größe: Höhe (ab Geländeoberkante) bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m, Tiefe bis 0,30 m.

Die Anfertigung der Namenstele ist durch den Verfügungsberechtigten an einen gem. § 7 dieser Satzung anerkannten Betrieb in Auftrag zu geben und an einer durch den Friedhofsgärtner festgelegten Stelle spätestens 6 Monate nach der Beisetzung aufzustellen.

Für das Aufstellen von Grabmalen auf den Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattung gelten die Regelungen des § 22 Abs. 2 Ziff. 2.3.

**Abs. 1 Ziff. 1.3 – Kolumbarien – erhält folgende Fassung:**

Kolumbarien sind Grabstätten für oberirdische Urnenbestattungen. Die Beisetzung der Urne erfolgt durch das Einsetzen der Urne in eine Urnenwandkammer.

Es werden Einzelgrabstellen in einer Gemeinschaftskammer sowie mehrstellige Urnenwandkammern angeboten. Da die Kapazität begrenzt ist, kann diese Bestattungsform nur gewählt werden, soweit freie Grabkammern verfügbar sind.

Die Urnenwandkammern werden bei Eintritt eines Beisetzungsfalls für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte bei den mehrstelligen Urnenwandkammern gilt § 15 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung anonym in einem Sammelgrab beigesetzt.

Überurnen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten: Höhe 0,30 m, Durchmesser an breiter Stelle 0,25 m.

Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf den von der Stadt bereit gestellten Abdeckplatten durch eine von den Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz. Aus Gründen eines einheitlichen Gesamteindrucks ist nur eine vertiefte Schrift zulässig. Schriftart und -größe werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Anzahl der Schriftzeichen wird durch die Größe der Grabplatte begrenzt. Die Beschriftung der Platte hat innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu erfolgen.

Das Herausnehmen und Einsetzen der Abdeckplatten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft.

Das Niederlegen von Grablichtern, Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Aus Platzgründen ist auch am Beisetzungstag von großvolumigen Trauergebinden abzusehen.

**Abs. 1 Ziff. 1.4 - Urnengrabstätten im Bestattungswald - erhält folgenden Wortlaut:**

Auf dem Friedhof Tüshausweg werden Urnengrabstätten im Bestattungswald angeboten. An den entsprechend gekennzeichneten Bäumen ist die Bestattung von jeweils max. 12 Urnen in 1- und 2-stelligen Urnengräbern möglich. Auf Wunsch kann ein von der Stadt gestelltes Namensschild mit Angabe der Geburts- und Sterbedaten am Bestattungsbaum angebracht werden

Im gesamten Bestattungswald ist die Verwendung von Kerzen und offenem Licht nicht zulässig. Das Niederlegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich aufgebraachte Gegenstände abzuräumen und zu entsorgen.

**Ziff. 1.4 alt - Ehrengabstätten - wird Ziff. 1.5**

**§ 17 Herrichtung und Pflege**

**Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sind dauernd instand zu

halten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

**Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Pflanzung darf bei Reihengräbern eine Höhe von 1,00 m und bei Wahlgräbern eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die umliegenden Gräber und Wegeflächen dürfen durch die eingebrachte Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Die Aufstellung von auf dem Friedhof üblichen Bänken durch Privatpersonen ist nur im Einzelfall und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

**§ 18 Vernachlässigungen**

**Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Wird eine Grabstätte mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

**§ 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

**Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

- 2.1 auf Reihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Ziff 2.1.1.2 bis 1,00 m hoch und 2/3 der Grabstelle breit
- 2.2 auf Urnenreihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Ziff 2.1.1.3 bis 1,00 m hoch, 0,40m breit, 0,30 m tief
- 2.3 auf Wahlgrabstätten bis 1,25 m hoch und 2/3 der Grabstelle breit oder Stelen bis 1,60 m hoch und 1,00 m breit.

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.07.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a stylized, cursive script.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt  
Dorsten vom 08.07.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610) in den z.Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

**§ 1**

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

# Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

| Tarif-<br>stelle | Gebührentatbestand                                                                    |                                            |                                  |                                    | Gebühren-<br>tarif €                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| <b>I.</b>        | <b>Grabnutzungsgebühren</b>                                                           | <b>Urnen-<br/>wandkammer<br/>-gebühr €</b> | <b>Grabflächen<br/>-gebühr €</b> | <b>Infrastruktur<br/>-gebühr €</b> |                                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.1.0            | Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg               |                                            | 0,00                             | 806,00                             | <b>806,00</b>                                                        |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.2.0            | Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg                |                                            | 651,00                           | 967,00                             | <b>1.618,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.2.1            | 1-stelliges Wahlgrab Sarg                                                             |                                            | 895,00                           | 967,00                             | <b>1.862,00</b>                                                      |
| 1.2.2            | 2-stelliges Wahlgrab Sarg                                                             |                                            | 1.492,00                         | 1.935,00                           | <b>3.427,00</b>                                                      |
| 1.2.3            | 3-stelliges Wahlgrab Sarg                                                             |                                            | 2.237,00                         | 2.902,00                           | <b>5.139,00</b>                                                      |
| 1.2.4            | 4-stelliges Wahlgrab Sarg                                                             |                                            | 2.983,00                         | 3.870,00                           | <b>6.853,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.3.0            | Reihengrab Urne                                                                       |                                            | 217,00                           | 967,00                             | <b>1.184,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.3.1            | 1-stelliges Wahlgrab Urne                                                             |                                            | 212,00                           | 917,00                             | <b>1.184,00</b>                                                      |
| 1.3.2            | 2-stelliges Wahlgrab Urne                                                             |                                            | 434,00                           | 1.935,00                           | <b>2.369,00</b>                                                      |
| 1.3.3            | 3-stelliges Wahlgrab Urne                                                             |                                            | 651,00                           | 2.902,00                           | <b>3.553,00</b>                                                      |
| 1.3.4            | 4-stelliges Wahlgrab Urne                                                             |                                            | 868,00                           | 3.870,00                           | <b>4.738,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.4.2            | 2-stellige Urnenwandkammer                                                            | 715,00                                     |                                  | 1.612,00                           | <b>2.327,00</b>                                                      |
| 1.4.4            | 4-stellige Urnenwandkammer                                                            | 1.429,00                                   |                                  | 3.225,00                           | <b>4.655,00</b>                                                      |
| 1.4.5            | Gemeinschafts-Urnenwandkammer                                                         | 357,00                                     |                                  | 806,00                             | <b>1.163,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.5.0            | Anonymes Rasengrab Sarg                                                               |                                            | 651,00                           | 967,00                             | <b>1.618,00</b>                                                      |
| 1.5.1            | Anonymes Rasengrab Urne                                                               |                                            | 217,00                           | 967,00                             | <b>1.184,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.5.2            | Rasenreihengrab Sarg                                                                  |                                            | 651,00                           | 967,00                             | <b>1.618,00</b>                                                      |
| 1.5.3            | Rasenreihengrab Urne                                                                  |                                            | 217,00                           | 967,00                             | <b>1.184,00</b>                                                      |
| 1.5.4            | Rasenpartnergrab Sarg                                                                 |                                            | 1.492,00                         | 1.935,00                           | <b>3.427,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.7.0            | Reihengrab Urne Bestattungswald                                                       |                                            | 217,00                           | 806,00                             | <b>1.023,00</b>                                                      |
| 1.7.1            | 2-st. Wahlgrab Urne Bestattungswald                                                   |                                            | 434,00                           | 1.612,00                           | <b>2.046,00</b>                                                      |
|                  |                                                                                       |                                            |                                  |                                    |                                                                      |
| 1.9.0            | Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern                                         |                                            |                                  |                                    | pro Monat 1/360 der Tarifstellen 1.2.1-1.2.4, 1.3.1-1.3.4 oder 1.5.4 |
| 1.9.1            | Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwandkammern und Wahlgräbern im Bestattungswald |                                            |                                  |                                    | pro Monat 1/300 der Tarifstellen 1.4.2, 1.4.4 oder 1.7.1             |

| <b>Tarif-<br/>stelle</b>                                                                                                                                   | <b>Gebührentatbestand</b>                                                                     | <b>Gebühren-<br/>tarif €</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>II.</b>                                                                                                                                                 | <b>Bestattungsgebühren</b>                                                                    |                              |
| 2.1.0                                                                                                                                                      | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg                                        | <b>329,00</b>                |
| 2.2.0                                                                                                                                                      | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg                                         | <b>537,00</b>                |
| 2.3.0                                                                                                                                                      | Erdbestattungsgebühr Urne                                                                     | <b>329,00</b>                |
| 2.4.0                                                                                                                                                      | Bestattungsgebühr Kolumbarium                                                                 | <b>311,00</b>                |
| 2.5.0                                                                                                                                                      | Bestattungsgebühr Urne Wald                                                                   | <b>329,00</b>                |
| 2.9.0                                                                                                                                                      | Erdbestattung Früh- oder Totgeburt                                                            | <b>80,00</b>                 |
| <b>III.</b>                                                                                                                                                | <b>Exhumierung und Wiederbestattung</b>                                                       |                              |
| 3.1.0                                                                                                                                                      | Exhumierung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                          | <b>485,00</b>                |
| 3.1.1                                                                                                                                                      | Wiederbestattung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                     | <b>485,00</b>                |
| 3.1.2.                                                                                                                                                     | Exhumierung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                           | <b>850,00</b>                |
| 3.1.3                                                                                                                                                      | Wiederbestattung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                      | <b>850,00</b>                |
| 3.3.1                                                                                                                                                      | Ausgrabung von Urnen                                                                          | <b>311,00</b>                |
| 3.3.2                                                                                                                                                      | Wiederbestattung von Urnen                                                                    | <b>311,00</b>                |
| <b>IV.</b>                                                                                                                                                 | <b>Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen</b>                                           |                              |
| 4.1.0                                                                                                                                                      | Leichenzelle                                                                                  | <b>210,00</b>                |
| 4.1.1                                                                                                                                                      | Trauerhalle                                                                                   | <b>275,00</b>                |
| <b>V.</b>                                                                                                                                                  | <b>Grabpflege</b>                                                                             |                              |
| 5.1.0                                                                                                                                                      | Anonymes Rasengrab Sarg                                                                       | <b>772,00</b>                |
| 5.1.1                                                                                                                                                      | Anonymes Rasengrab Urne                                                                       | <b>468,00</b>                |
| 5.1.2                                                                                                                                                      | Rasenreihengrab Sarg                                                                          | <b>1.103,00</b>              |
| 5.1.3                                                                                                                                                      | Rasenreihengrab Urne                                                                          | <b>698,00</b>                |
| 5.1.4                                                                                                                                                      | Rasenpartnergrab Sarg                                                                         | <b>2.318,00</b>              |
| 5.2.0                                                                                                                                                      | bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ende der Ruhezeit je Grabstelle. | <b>pro Monat<br/>4,25</b>    |
| <b>VI.</b>                                                                                                                                                 | <b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>                                                       |                              |
| 6.1.0                                                                                                                                                      | Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler                                         | <b>85,00</b>                 |
| 6.1.1                                                                                                                                                      | Friedhofspersonalkostensatz                                                                   | <b>35,00</b>                 |
| 6.1.2                                                                                                                                                      | Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal                                                     | <b>10,50/Std.</b>            |
| Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt. |                                                                                               |                              |
| Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.                                 |                                                                                               |                              |

## § 2

Die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.07.2016



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung)**

**vom 13.07.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 29.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2015, (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 13 vom 22.06.15) wird wie folgt geändert:

Die Elternbeiträge werden gemäß § 1 der Elternbeitragsatzung ab dem 01.08.2016 gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Anlage

| Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden<br>Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen<br>Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 13.07.2016<br>(gültig ab 01.08.2016) |                              |                            |                            |                             |                            |                            |                            |                             |                            |                            |                            |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Jahreseinkommen in €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Elternbeitrag monatlich in € |                            |                            |                             |                            |                            |                            |                             |                            |                            |                            |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Für Kinder über 3 Jahre      |                            |                            |                             |                            |                            | Für Kinder unter 3 Jahre   |                             |                            |                            |                            |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | bis 25 Std.<br>wöchentlich   | bis 35 Std.<br>wöchentlich | bis 45 Std.<br>wöchentlich | über 45 Std.<br>wöchentlich | bis 25 Std.<br>wöchentlich | bis 35 Std.<br>wöchentlich | bis 45 Std.<br>wöchentlich | über 45 Std.<br>wöchentlich | bis 25 Std.<br>wöchentlich | bis 35 Std.<br>wöchentlich | bis 45 Std.<br>wöchentlich | über 45 Std.<br>wöchentlich |
| bis 17.500                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0                            | 0                          | 0                          | 0                           | 0                          | 0                          | 0                          | 0                           | 0                          | 0                          | 0                          | 0                           |
| bis 20.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 27,00                        | 31,00                      | 41,00                      | 47,00                       | 62,00                      | 78,00                      | 101,00                     | 121,00                      | 121,00                     | 121,00                     | 121,00                     | 27,00                       |
| bis 25.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 32,00                        | 38,00                      | 49,00                      | 55,00                       | 74,00                      | 89,00                      | 116,00                     | 137,00                      | 137,00                     | 137,00                     | 137,00                     | 32,00                       |
| bis 30.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 40,00                        | 46,00                      | 60,00                      | 67,00                       | 86,00                      | 100,00                     | 131,00                     | 158,00                      | 158,00                     | 158,00                     | 158,00                     | 40,00                       |
| bis 35.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 52,00                        | 61,00                      | 85,00                      | 92,00                       | 107,00                     | 126,00                     | 169,00                     | 197,00                      | 197,00                     | 197,00                     | 197,00                     | 52,00                       |
| bis 40.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 66,00                        | 82,00                      | 107,00                     | 114,00                      | 129,00                     | 157,00                     | 205,00                     | 242,00                      | 242,00                     | 242,00                     | 242,00                     | 66,00                       |
| bis 45.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 80,00                        | 93,00                      | 122,00                     | 132,00                      | 152,00                     | 179,00                     | 238,00                     | 274,00                      | 274,00                     | 274,00                     | 274,00                     | 80,00                       |
| bis 50.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 89,00                        | 105,00                     | 136,00                     | 153,00                      | 169,00                     | 200,00                     | 267,00                     | 314,00                      | 314,00                     | 314,00                     | 314,00                     | 89,00                       |
| bis 60.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 107,00                       | 126,00                     | 169,00                     | 188,00                      | 196,00                     | 236,00                     | 314,00                     | 369,00                      | 369,00                     | 369,00                     | 369,00                     | 107,00                      |
| bis 70.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 133,00                       | 162,00                     | 214,00                     | 235,00                      | 235,00                     | 279,00                     | 374,00                     | 433,00                      | 433,00                     | 433,00                     | 433,00                     | 133,00                      |
| bis 80.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 160,00                       | 189,00                     | 252,00                     | 279,00                      | 266,00                     | 320,00                     | 425,00                     | 496,00                      | 496,00                     | 496,00                     | 496,00                     | 160,00                      |
| bis 90.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 187,00                       | 225,00                     | 299,00                     | 334,00                      | 305,00                     | 365,00                     | 485,00                     | 571,00                      | 571,00                     | 571,00                     | 571,00                     | 180,00                      |
| bis 100.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 221,00                       | 262,00                     | 349,00                     | 398,00                      | 346,00                     | 414,00                     | 552,00                     | 652,00                      | 652,00                     | 652,00                     | 652,00                     | 180,00                      |
| bis 125.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 257,00                       | 308,00                     | 408,00                     | 472,00                      | 393,00                     | 470,00                     | 626,00                     | 744,00                      | 744,00                     | 744,00                     | 744,00                     | 180,00                      |
| über 125.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 300,00                       | 358,00                     | 476,00                     | 553,00                      | 445,00                     | 532,00                     | 708,00                     | 844,00                      | 844,00                     | 844,00                     | 844,00                     | 180,00                      |

Anlage

| Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 13.07.2016 (gültig ab 01.08.2017) |                              |                         |                         |                          |                          |                         |                         |                          |                      |   |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|----------------------|---|---|
| Jahreseinkommen in €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Elternbeitrag monatlich in € |                         |                         |                          |                          |                         |                         |                          |                      |   |   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Für Kinder über 3 Jahre      |                         |                         |                          | Für Kinder unter 3 Jahre |                         |                         |                          | Teilnahme an der OGS |   |   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | bis 25 Std. wöchentlich      | bis 35 Std. wöchentlich | bis 45 Std. wöchentlich | über 45 Std. wöchentlich | bis 25 Std. wöchentlich  | bis 35 Std. wöchentlich | bis 45 Std. wöchentlich | über 45 Std. wöchentlich |                      |   |   |
| bis 17.500                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0                            | 0                       | 0                       | 0                        | 0                        | 0                       | 0                       | 0                        | 0                    | 0 | 0 |
| bis 20.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 28,00                        | 32,00                   | 43,00                   | 49,00                    | 64,00                    | 81,00                   | 105,00                  | 125,00                   | 28,00                |   |   |
| bis 25.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 33,00                        | 40,00                   | 51,00                   | 57,00                    | 77,00                    | 92,00                   | 120,00                  | 142,00                   | 33,00                |   |   |
| bis 30.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 42,00                        | 48,00                   | 62,00                   | 70,00                    | 89,00                    | 103,00                  | 135,00                  | 163,00                   | 42,00                |   |   |
| bis 35.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 54,00                        | 63,00                   | 88,00                   | 95,00                    | 111,00                   | 130,00                  | 175,00                  | 203,00                   | 54,00                |   |   |
| bis 40.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 68,00                        | 85,00                   | 111,00                  | 118,00                   | 133,00                   | 162,00                  | 212,00                  | 250,00                   | 68,00                |   |   |
| bis 45.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 83,00                        | 96,00                   | 126,00                  | 136,00                   | 157,00                   | 185,00                  | 246,00                  | 283,00                   | 83,00                |   |   |
| bis 50.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 92,00                        | 109,00                  | 141,00                  | 158,00                   | 175,00                   | 206,00                  | 276,00                  | 324,00                   | 92,00                |   |   |
| bis 60.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 111,00                       | 130,00                  | 175,00                  | 194,00                   | 202,00                   | 244,00                  | 324,00                  | 381,00                   | 111,00               |   |   |
| bis 70.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 137,00                       | 167,00                  | 221,00                  | 243,00                   | 243,00                   | 288,00                  | 386,00                  | 446,00                   | 137,00               |   |   |
| bis 80.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 165,00                       | 195,00                  | 260,00                  | 288,00                   | 274,00                   | 330,00                  | 438,00                  | 511,00                   | 165,00               |   |   |
| bis 90.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 193,00                       | 232,00                  | 308,00                  | 345,00                   | 315,00                   | 376,00                  | 500,00                  | 589,00                   | 180,00               |   |   |
| bis 100.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 228,00                       | 270,00                  | 360,00                  | 410,00                   | 357,00                   | 427,00                  | 569,00                  | 672,00                   | 180,00               |   |   |
| bis 125.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 265,00                       | 318,00                  | 421,00                  | 487,00                   | 405,00                   | 485,00                  | 645,00                  | 767,00                   | 180,00               |   |   |
| über 125.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 309,00                       | 369,00                  | 491,00                  | 570,00                   | 459,00                   | 548,00                  | 730,00                  | 870,00                   | 180,00               |   |   |

Anlage

| Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 13.07.2016 (gültig ab 01.08.2018) |                              |                         |                         |                          |                          |                         |                         |                          |                      |        |   |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|----------------------|--------|---|---|
| Jahreseinkommen in €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Elternbeitrag monatlich in € |                         |                         |                          |                          |                         |                         |                          |                      |        |   |   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Für Kinder über 3 Jahre      |                         |                         |                          | Für Kinder unter 3 Jahre |                         |                         |                          | Teilnahme an der OGS |        |   |   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | bis 25 Std. wöchentlich      | bis 35 Std. wöchentlich | bis 45 Std. wöchentlich | über 45 Std. wöchentlich | bis 25 Std. wöchentlich  | bis 35 Std. wöchentlich | bis 45 Std. wöchentlich | über 45 Std. wöchentlich |                      |        |   |   |
| bis 17.500                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0                            | 0                       | 0                       | 0                        | 0                        | 0                       | 0                       | 0                        | 0                    | 0      | 0 | 0 |
| bis 20.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 29,00                        | 33,00                   | 45,00                   | 51,00                    | 66,00                    | 84,00                   | 109,00                  | 129,00                   | 129,00               | 29,00  |   |   |
| bis 25.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 34,00                        | 42,00                   | 53,00                   | 59,00                    | 80,00                    | 95,00                   | 124,00                  | 147,00                   | 147,00               | 34,00  |   |   |
| bis 30.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 44,00                        | 50,00                   | 64,00                   | 73,00                    | 92,00                    | 107,00                  | 140,00                  | 168,00                   | 168,00               | 44,00  |   |   |
| bis 35.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 56,00                        | 65,00                   | 91,00                   | 98,00                    | 115,00                   | 134,00                  | 181,00                  | 210,00                   | 210,00               | 56,00  |   |   |
| bis 40.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 71,00                        | 88,00                   | 115,00                  | 122,00                   | 137,00                   | 167,00                  | 219,00                  | 258,00                   | 258,00               | 71,00  |   |   |
| bis 45.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 86,00                        | 99,00                   | 130,00                  | 141,00                   | 162,00                   | 191,00                  | 254,00                  | 292,00                   | 292,00               | 86,00  |   |   |
| bis 50.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 95,00                        | 113,00                  | 146,00                  | 163,00                   | 181,00                   | 213,00                  | 285,00                  | 334,00                   | 334,00               | 95,00  |   |   |
| bis 60.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 115,00                       | 134,00                  | 181,00                  | 200,00                   | 209,00                   | 252,00                  | 334,00                  | 393,00                   | 393,00               | 115,00 |   |   |
| bis 70.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 142,00                       | 173,00                  | 228,00                  | 251,00                   | 251,00                   | 297,00                  | 398,00                  | 460,00                   | 460,00               | 142,00 |   |   |
| bis 80.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 170,00                       | 201,00                  | 268,00                  | 297,00                   | 283,00                   | 340,00                  | 452,00                  | 527,00                   | 527,00               | 170,00 |   |   |
| bis 90.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 199,00                       | 239,00                  | 318,00                  | 356,00                   | 325,00                   | 388,00                  | 515,00                  | 607,00                   | 607,00               | 186,00 |   |   |
| bis 100.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 235,00                       | 279,00                  | 371,00                  | 423,00                   | 368,00                   | 440,00                  | 587,00                  | 693,00                   | 693,00               | 186,00 |   |   |
| bis 125.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 273,00                       | 328,00                  | 434,00                  | 502,00                   | 418,00                   | 500,00                  | 665,00                  | 791,00                   | 791,00               | 186,00 |   |   |
| über 125.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 319,00                       | 381,00                  | 506,00                  | 588,00                   | 473,00                   | 565,00                  | 752,00                  | 897,00                   | 897,00               | 186,00 |   |   |

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 13.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.07.2016



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 31.03.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 14 vom 06.05.2014), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Das Gremium „Jugend in Aktion“ setzt sich aus Delegierten der weiterführenden Schulen und der Jugendeinrichtungen Dorstens und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen.

Weiterführende Schulen mit:

- bis zu 500 Schülern stellen 1 Delegierte/Delegierten plus Stellvertreterin/Stellvertreter
- bis zu 1000 Schülern stellen 2 Delegierte plus Stellvertreterin/Stellvertreter
- über 1000 Schülern stellen 3 Delegierte plus Vertreterin/Vertreter.

Das Berufskolleg nimmt nach vorgenanntem Schlüssel mit der Anzahl seiner Schülerinnen und Schüler teil. Diese Verteilung ist bei Bedarf dem aktuellen Schulentwicklungsplan anzupassen.

Die Jugendeinrichtungen der Stadt Dorsten stellen jeweils eine Delegierte/einen Delegierten plus eine Vertreterin/einen Vertreter.

Die Gesamtschule Schermbeck sowie das Gymnasium Maria Veen nehmen bei Zustimmung ihrer Schulleitung nach vorgenanntem Schlüssel mit der Anzahl ihrer Dorstener Schülerinnen und Schüler teil.

- § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Die Delegierten und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der jeweils vorangegangenen Legislaturperiode sind bei Interesse in der darauffolgenden Legislaturperiode geborene Mitglieder des Gremiums „Jugend in Aktion“. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
Die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in den Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“ gleichermaßen stimmberechtigt.

- § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Diejenige Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen/Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
Das Gremium „Jugend in Aktion“ tagt mindestens 4-mal im Jahr. Es legt die Leitlinien fest, bespricht die Themen und Inhalte aus den Arbeitsgruppen sowie die Anliegen der einzelnen Mitglieder. Außerdem fasst das Gremium Beschlüsse, welche für alle Institutionen der Gremiumsorganisation verbindlich sind.
- § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:  
Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und achtet darauf, dass die Beschlüsse des Gremiums „Jugend in Aktion“ und der Arbeitsgruppen umgesetzt werden.
- § 3 Vorstand wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung
  - (1) Der Vorstand im Jugendgremium „Jugend in Aktion“ setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
    - die/der Vorsitzende
    - zwei stellvertretende Vorsitzende und
    - die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
  - (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Jugendgremiums, bereitet die Inhalte der Jugendgremiumssitzungen vor und sucht nach Themen für die Arbeit des Jugendgremiums. Ferner entwickelt er Stellungnahmen für das Jugendgremium und entscheidet über diese bei Verhinderung des Gremiums.
  - (3) Die/Der Vorsitzende hat sowohl den Vorsitz im Vorstand, als auch im Jugendgremium inne und führt die jeweilige Sitzung. Sie/Er lädt zur Vorstandssitzung ein und bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Jugendgremiumssitzungen vor. Außerdem stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Richtigkeit der Niederschriften fest und vertritt das Gremium nach außen. Dies beinhaltet die Repräsentation im Jugendhilfeausschuss als auch gegenüber der Presse. Sie/Er wird mit der Mehrheit der Stimmen der Jugendgremiumsmitglieder gewählt.
  - (4) Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Vorsitzende/den Vorsitzenden in ihrer/seiner Arbeit und vertreten sie/ihn in ihrer/seiner Abwesenheit. Dies gilt sowohl bei der Leitung von Sitzungen als auch für die Repräsentation. Beide Positionen werden mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.
  - (5) Die Arbeitsgruppen wählen mit der Mehrheit der Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden die/der ihre Sitzungen leitet. Sie/Er bereitet die AG-Sitzung vor, lädt

dazu ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls. In den Vorstandssitzungen berichtet sie/er über die Themen und Ergebnisse.

- § 3 wird zu § 4, § 4 wird zu § 5, § 6 wird zu § 7, § 7 wird zu § 8, § 8 wird zu § 9, § 9 wird zu § 10, § 10 wird zu § 11, § 11 wird zu § 12, § 12 wird zu § 13, § 13 wird zu § 14, § 14 wird zu § 15.
- § 4 erhält folgende Fassung:  
Die/Der Vorsitzende hat festzustellen, ob das Gremium „Jugend in Aktion“ beschlussfähig ist. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend oder der vollständige Vorstand anwesend ist. Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie/er die Sitzung zu schließen und binnen vier Wochen zu einem anderen Termin einzuberufen.
- § 6 Abs. 2 und Abs. 3 werden neu hinzugefügt und erhalten folgende Fassung:  
(2) Die Arbeitsgruppe wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Mitglieder der Gruppe im Vorstand vertritt und als Expertin/Experte des jeweiligen Themas gilt.  
  
(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden protokolliert und binnen zwei Wochen der Begleitung zur Verteilung gestellt.
- § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Begleitung des Gremiums „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten und der Arbeitsgruppen wird von der Abteilung Kinder- und Jugendförderung wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartnerin/Hauptansprechpartner für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Gremium „Jugend in Aktion“, der Verwaltung und Politik und unterstützt das Gremium „Jugend in Aktion“ und seine Sprecherin/seinen Sprecher bei der Arbeit.
- § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Dem Gremium „Jugend in Aktion“ wird zur Unterstützung eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner incl. Vertreterin/Vertreter (Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) zur Seite gestellt.
- § 9 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:  
(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der 5. bis 13. Schulklassen an den weiterführenden Schulen in Dorsten, sofern sie nicht bereits in einer Dorstener Jugendeinrichtung gewählt haben. Weiterhin sind alle Besucher einer Dorstener Jugendeinrichtung ab dem 10. Lebensjahr wahlberechtigt, sofern sie nicht bereits in der Schule gewählt haben.  
  
(2) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen der 6. bis 13. Klasse der weiterführenden Schulen in Dorsten, die sich nicht in einer Jugendeinrichtung zur Wahl gestellt haben. Weiterhin sind alle Besucher einer Dorstener Jugendeinrichtung ab dem 11. Lebensjahr wählbar, sofern sie sich nicht bereits in der Schule zur Wahl gestellt haben.  
  
(3) Die Gesamtschule Schermbeck sowie das Gymnasium Maria Veen nehmen bei Zustimmung ihrer Schulleitung mit der Anzahl ihrer Dorstener Schülerinnen und Schüler teil.

- § 9 Abs. 3 wird zu § 9 Abs. 4

- § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter nehmen mit Rederecht an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Das Gremium „Jugend in Aktion“ erhält postalisch alle öffentlichen Jugendhilfeausschusseinladungen.

- § 12 Schriftführer wird umbenannt in „Schriftführung“ und Abs. 1 gekürzt.  
§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Schriftführung obliegt einer der in § 2 Abs. 9 genannten Personen.
- § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Schriftführerin/Der Schriftführer erstellt Niederschriften über die Sitzungen des Gremiums „Jugend in Aktion“ und berichtet aus den Arbeitsgruppen.
- § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Die Niederschriften sind von der Begleitung und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 13.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.07.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Wahlordnung für die Wahl zum Jugendgremium „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten**

Auf Grund § 7 der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Wahlordnung beschlossen.

### **Geltungsbereich/Zuständigkeit**

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendgremiums „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten.
2. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Dorsten.

### **Wahlbehörde**

1. Wahlbehörde ist der Bürgermeister vertreten durch das Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport, Abteilung Kinder- und Jugendförderung der Stadt Dorsten.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Wahlbehörde. Die Wahlbehörde wird bei der Durchführung durch die involvierten Schulen und Jugendeinrichtungen unterstützt.
3. Bei allen Beschwerden zum Wahlgeschäft entscheidet der Bürgermeister der Stadt Dorsten.

### **Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Das Gremium „Jugend in Aktion“ setzt sich aus Delegierten der weiterführenden Schulen und der Jugendeinrichtungen Dorstens und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen.

Weiterführende Schulen mit:

- bis zu 500 Schülerinnen/Schülern stellen 1 Delegierte/Delegierten plus Stellvertreterin/Stellvertreter
- bis zu 1000 Schülerinnen/Schülern stellen 2 Delegierte plus Stellvertreterin/Stellvertreter
- über 1000 Schülerinnen/Schülern stellen 3 Delegierte plus Vertreterin/Vertreter.

Das Berufskolleg nimmt nach vorgenanntem Schlüssel mit der Anzahl seiner Schülerinnen und Schüler teil. Diese Verteilung ist bei Bedarf dem aktuellen Schulentwicklungsplan anzupassen.

Die Gesamtschule Schermbeck sowie das Gymnasium Maria Veen nehmen bei Zustimmung ihrer Schulleitung nach vorgenanntem Schlüssel mit der Anzahl ihrer Dorstener Schülerinnen und Schüler teil.

2. Die Jugendeinrichtungen der Stadt Dorsten stellen jeweils eine Delegierte/einen Delegierten plus eine Vertreterin/einen Vertreter.
3. Die Amtszeit des Gremiums „Jugend in Aktion“ beträgt zwei Jahre.

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der 5. bis 13. Schulklassen an den weiterführenden Schulen in Dorsten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nicht bereits in einer Dorstener Jugendeinrichtung gewählt haben.  
Weiterhin sind alle Besucherinnen und Besucher einer Dorstener Jugendeinrichtung ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wahlberechtigt, sofern sie nicht bereits in der Schule gewählt haben.
2. Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der 6. bis 13. Klasse der weiterführenden Schulen in Dorsten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich nicht in einer Dorstener Jugendeinrichtung zur Wahl gestellt haben.  
Weiterhin sind alle Besucherinnen und Besucher einer Dorstener Jugendeinrichtung ab dem 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wählbar, sofern sie sich nicht bereits in der Schule zur Wahl gestellt haben.
3. Die Nationalität einer/eines Jugendlichen hat auf ihre/seine Wahlberechtigung oder Wählbarkeit keinen Einfluss.

### **Wahlausschreibung und Wahlhandlung**

1. Der Wahlauf Ruf erfolgt über
  - Plakate und Flyer
  - Tages- und Schülerzeitung
  - die Internetseiten der Stadt Dorsten und
  - die Einbindung der Schülervertretungen der einzelnen Schulen.
2. Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden Schulen und die Jugendeinrichtungen in der Stadt Dorsten. Gewählt wird in den Schulklassen und in den Jugendeinrichtungen in einem festgelegten Zeitraum von 14 Tagen. In den Klassen wird die Wahl während des Unterrichts empfohlen.
3. Den Wahlzeitraum setzt die Wahlbehörde fest. Spätestens 4 Wochen vor der Wahlzeit wird Beginn und Ende dieser öffentlich bekannt gegeben.
4. An jede Schülerin/jeden Schüler wird durch die Lehrkraft ein Stimmzettel ausgegeben. Die Schülerinnen/Schüler wählen und der ausgefüllte Stimmzettel wird direkt durch die Lehrkraft eingesammelt, in einen vorbereiteten Briefumschlag gegeben und vor den Augen der Schülerinnen/Schüler versiegelt. Für die gymnasiale Oberstufe soll entsprechendes für Kurssysteme angewendet werden. Das Wahlverfahren ist im Detail mit den Schulleitungen abzustimmen.
5. In den Jugendhäusern verläuft die Wahl in gleicher Weise. Hier wird jedoch durch das Tagespersonal die Wahl vollzogen. Das Wahlverfahren ist im Detail mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Jugendeinrichtung abzustimmen.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat 2 Stimmen, die nur einzeln den Kandidatinnen/Kandidaten gegeben werden dürfen. Weniger als zwei Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen ist möglich. Bei mehr als zwei angekreuzten Kandidatinnen/Kandidaten ist der Stimmzettel ungültig.

7. Die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich durch die Wahlbehörde unmittelbar im Anschluss an den letzten Wahltag. Dies soll nachmittags stattfinden. Der Termin ist spätestens eine Woche vor Ende des Wahlzeitraumes bekanntzumachen. Die Anzahl der auf die jeweilige Person vereinigten Stimmen entscheidet über die Wahl. Die ordentlichen Delegierten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel:
  - als nicht offiziell hergestellt erkennbar ist,
  - mehr als zwei angekreuzte Kandidaten aufweist,
  - den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
9. Die Wahlbehörde gibt das Wahlergebnis an den Schulen und den Jugendeinrichtungen bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Wahlbehörde fordert die Gewählten auf, bis zur ersten Sitzung des Jugendgremiums schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Der Bürgermeister lädt zur ersten Sitzung des neuen Jugendgremiums ein.

### **Wahlvorschlag**

1. Die Wahlbehörde fordert nach Bekanntmachung der Wahlzeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch
  - Plakate und Flyer
  - Infoveranstaltungen
  - Infomappe für Multiplikatoren (z.B. SV, Lehrkräfte, Jugendpflegerinnen/Jugendpfleger)
  - Lokalpresseauf.
2. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst an der entsprechenden Schule oder der Jugendeinrichtung eingereicht werden. Hierzu wird ein ausgearbeitetes Formular ausgehändigt.
3. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, Schul- und Klassenzugehörigkeit sowie die Anschrift der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Erfolgt die Aufstellung zur Wahl durch eine Jugendeinrichtung muss auch diese vermerkt werden.
4. Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Wahl im Schulsekretariat bzw. im Büro der Jugendeinrichtung einzureichen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge wird für jede Schule und jede Jugendeinrichtung ein Stimmzettel erstellt.
5. Die eingegangenen Wahlvorschläge sind durch die Wahlbehörde in Bezug auf Wählbarkeit der Bewerber zu prüfen.
6. Spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge mit Name, Vorname und Alter durch Aushang in den Schulen, den Jugendeinrichtungen und über die Internetseiten der Stadt Dorsten bekannt zu machen.

### **Stimmzettel**

1. Gewählt wird mit einem offiziellen Stimmzettel.
2. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen und ggf. Alter (auf freiwilliger Basis) in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
3. Den einzelnen Schulen und Jugendeinrichtungen werden unterschiedlich farbige Stimmzettel zugeordnet.

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendgremium „Jugend in Aktion“ der Stadt Dorsten vom 13.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.07.2016



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung  
von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von  
Benutzungsgebühren vom 08.07.2016**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.94 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW v. 21.10.69 (GV NRW S. 712), sowie der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz – v. 28.02.03 (GV.NRW.2003 S. 95) in den zur Zeit gültigen Fassungen, folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der derzeit geltenden Fassung wird eingefügt und erhält die folgende Fassung:

(3) Für Personen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht.

**§ 2**

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der derzeit geltenden Fassung wird geändert und erhält die folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> und Monat beträgt:

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Verspohlweg 27             | 12,00 € |
| Luisenstr. 151 u. 153      | 10,00 € |
| Apostelstiege 40           | 10,00 € |
| Hammer Weg 25-39 und 49-71 | 6,50 €  |
| Beckenkamp 21              | 12,00 € |
| Ostwall 6                  | 8,00 €  |
| Crawleyst. 7 u. 9          | 12,00 € |
| Idastr. 47                 | 11,00 € |
| An der Molkerei 50         | 12,00 € |
| Kleiner Ring 8             | 10,00 € |
| Marler Str. 44             | 10,00 € |
| An der Wienbecke 15        | 6,00 €  |
| Glück-Auf-Str. 2           | 6,00 €  |
| Lippramsdorfer Str. 15     | 8,00 €  |
| Weseler Str. 351           | 9,00 €  |
| Ellerbruchstr. 105a        | 10,00 € |
| Ellerbruchstr. 109a        | 10,00 € |
| Am Holzplatz 15            | 10,00 € |
| Hauptstr. 5                | 10,00 € |
| Am Wall 8                  | 10,00 € |
| Am Wall 10                 | 12,00 € |

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Am Wall 11 1. OG Mitte             | 11,00 € |
| Am Wall 11 2. OG links             | 11,00 € |
| Am Wall 11 2. OG Mitte             | 11,00 € |
| Am Wall 11 DG rechts               | 9,00 €  |
| Am Wall 13                         | 9,00 €  |
| Am Wall 15                         | 8,00 €  |
| Himmelsberg 10                     | 9,00 €  |
| Himmelsberg 25                     | 8,00 €  |
| Himmelsberg 33                     | 9,00 €  |
| Himmelsberg 35                     | 8,00 €  |
| Barkenberger Allee 9               | 8,00 €  |
| Barkenberger Allee 10              | 7,00 €  |
| Barkenberger Allee 13              | 8,00 €  |
| Barkenberger Allee 19              | 11,00 € |
| Barkenberger Allee 55              | 11,00 € |
| Barkenberger Allee 74              | 10,00 € |
| Barkenberger Allee 94              | 9,00 €  |
| Dimker Allee 33                    | 9,00 €  |
| Kampstr. 14                        | 9,00 €  |
| Surick 21                          | 9,00 €  |
| Talaue 16                          | 8,00 €  |
| Rhader Str. 132                    | 8,00 €  |
| Am Stuvemberg 49 (3 Wohneinheiten) | 11,00 € |
| Zur Potmere 84a 2. OG links        | 9,00 €  |
| Zur Potmere 84a 1. OG rechts       | 9,00 €  |

### § 3

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder ein Flächennutzungs-plan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.07.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten**

### **- Öffentliche Auslegung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für die Fortschreibung des Einzelhandels-(steuerungs-)konzeptes aus dem Jahre 2009 (geändert 2011) als städtebauliches Entwicklungskonzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Die veraltete Datenbasis und veränderte Rahmenbedingungen machten eine Fortschreibung der Einzelhandelserhebung von 2007 erforderlich. Auf der Grundlage aktualisierter Einzelhandelsdaten einschließlich einer gutachterlichen Einschätzung des Dorstener Einzelhandels durch die CIMA Beratung + Management GmbH wurde auch das Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten aktualisiert. Rechtliche Grundlage ist die 2013 in Kraft getretene Neufassung der landesplanerischen Regelungen für den großflächigen Einzelhandel in Nordrhein Westfalen (LEP - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel).

Das Einzelhandels-Steuerungskonzept soll als freiwillige, vom Rat der Stadt zu beschließende, Selbstbindung der Stadt eine Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage für die Bauleitplanung und die Beurteilung von Vorhaben geben, weiterhin Planungs- und Investitionssicherheit für Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer schaffen.

Mit dem Einzelhandelskonzept (Entwurf) legt die Stadt Dorsten gemäß dem am 22.09.2008 veröffentlichten Einzelhandelserlass NRW ihre Entwicklungsziele für den Einzelhandel fest:

- Erhaltung und Stärkung der vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche,
- Sicherung der wohnungsnahen Versorgung des täglichen Bedarfs,
- Orientierung der räumlichen Steuerung des Einzelhandels an der Dorstener Sortimentsliste und
- Schutz gewerblicher Baugebiete vor verdrängenden Einzelhandelsnutzungen.

Auf Grundlage der übergeordneten handelswirtschaftlichen Entwicklungen sowie der lokalen Gegebenheiten sind im Einzelhandelskonzept zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt und deren Funktion als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum definiert. Mit der „Dorstener Liste“ wird festgelegt, welche Sortimente in der Stadt Dorsten als nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant einzustufen sind.

Der Konzeptentwurf und die Pläne liegen analog § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

**vom 20.07.2016 bis einschließlich 02.09.2016**

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, Planungs- und Umweltamt (2.OG), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags                      08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
freitags                                              08.00 Uhr - 13.00 Uhr  
sowie nach mündlicher Vereinbarung

Der Konzeptentwurf kann auch auf der Homepage der Stadt Dorsten unter dem Pfad [www.dorsten.de/Verwaltung/Bauen\\_und\\_Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle\\_Buergerbeteiligung.de](http://www.dorsten.de/Verwaltung/Bauen_und_Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle_Buergerbeteiligung.de) abgerufen werden.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 204, abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme per e-mail an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu senden.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Dorsten, 06.07.2016

Der Bürgermeister  
I.V.



Lohse  
Technischer Beigeordneter